



Ausschussvorsitzender Dr. Jörn Ritterbusch eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Er schlug vor, den TOP 4 Verschiedenes und TOP 3 „Anwesen Bahnhofstr. 13, "Deutscher Kaiser"; Verkauf“ zu tauschen sowie den neuen TOP 4 „Anwesen Bahnhofstr. 13, "Deutscher Kaiser"; Verkauf“ wie vorgeschlagen in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten.

Dagegen gab es keine Einwände.



## TAGESORDNUNG:

1. Vergleich im Verwaltungsstreitverfahren Stadt ./ Land Hessen (Hess. VGH 2 A 138/15) betreffend Sanierungsanordnung nach Bundesbodenschutzgesetz für ehemalige Chem. Reinigung, Rathausstr. 33 und Revisionsschacht 542 im städtischen Straßengrundstück
2. Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Krediten sowie von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung
- (neu) 3. Verschiedenes
- (neu) 4. Anwesen Bahnhofstr. 13, "Deutscher Kaiser"; Verkauf



### 1. Vergleich im Verwaltungsstreitverfahren Stadt ./ Land Hessen (Hess. VGH 2 A 138/15) betreffend Sanierungsanordnung nach Bundesbodenschutzgesetz für ehemalige Chem. Reinigung, Rathausstr. 33 und Revisionsschacht 542 im städtischen Straßengrundstück

**Bezug:** Vorlage des Hauptamtes vom 19.05.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Bürgermeister Baaß** erläuterte die Vorlage. In den 80er-Jahren wurde eine Abstromfahne der ehemaligen chem. Reinigung in der Rathausstr. 33 festgestellt. Da das Abwasser über einen städtischen Kanal abgeleitet wurde, habe die Stadt nach Ansicht des Landes eine Mitverantwortung als Zustandsstörer. Der Magistrat habe sich damals entschieden, dies nicht zu akzeptieren und gegen den Bescheid vorzugehen. Dies sei erfolgreich gewesen. Mittlerweile gehe man gegen den 2. Bescheid des Landes vor. Nun liege ein Vergleichsvorschlag des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vor. Danach werde die Stadt mit 20 % an den Kosten beteiligt (der Betrag sei außerdem gedeckelt). Der Hessische Städte- und Gemeindebund, der die Stadt von Anfang an vertreten habe, rate dazu, den Vergleich nicht zu widerrufen, da sonst die Gefahr bestehe, dass das Land einen dritten, nun rechtskonformen Bescheid für die Zukunft erlassen könne, der für die Stadt teurer werden könnte. Zudem habe man eine Rückstellung gebildet, die zur Zahlung aufgelöst werden könne.

**Stv. Rihm** fragte, wie es weitergehe, wenn man den Vergleich nicht akzeptiere.

**Herr Fleischer (Haupt- und Rechtsamtsleiter)** erklärte, dass der Verwaltungsgeschichtshof dann eine Entscheidung fälle. Wahrscheinlich werde er die Entscheidung des Verwaltungsgerichts halten. Allerdings könne das Land dann einen rechtsicheren Bescheid für die Zukunft erlassen.

**Stv. Dr. Stülpner** fragte, ob das Land ebenfalls widerrufen könne.

**Bürgermeister Baaß** bestätigte dies. Es habe sicherlich bereits Überlegungen gegeben.

**Stv. Ergler** sagte, dass man mit einem blauen Auge davonkomme, wenn man den Vergleich akzeptiere. Die tatsächlichen Kosten seien nicht abschätzbar. Man habe ein doppeltes Risiko, wenn man den Vergleich nicht annehme: Zum einen könnte man an den vergangenen Kosten beteiligt werden und zum anderen werde man an den tatsächlichen zukünftigen Kosten beteiligt.

Auf Nachfrage von **Stv. Ergler** erklärte **Bürgermeister Baaß**, dass man Rückstellungen in Höhe von 1,4 Mio. € gebildet habe, die den maximal zu zahlenden 1,6 Mio. € gegenüberstehen. Natürlich habe man dennoch Bauchschmerzen, da niemand in der Stadtverwaltung dafür verantwortlich sei.

**Stv. Rihm** erklärte, dass auch das Land nicht Verursacher sei. Die Realität stelle sich nunmal so dar, dass man eine Teilschuld habe. Man habe nun die Möglichkeit, einen Schlusstrich zu ziehen.

**Stv. Winkler** wunderte sich darüber, dass das Land nach einem ersten fehlerhaften Bescheid auch mit einem zweiten Bescheid vor Gericht zu scheitern drohe. Er fragte, warum es in der Vorlage unterschiedliche Angaben darüber gebe, wann die Maßnahmen beendet seien (2030 und 2032).

**Herr Fleischer** sagte, dass 2032 das „Worst Case“-Szenario sei. An der Deckelung des Viernheimer Anteils ändere sich aber nichts.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung, den vom Hessischen Verwaltungsgeschichtshof am 15.03.2016 formulierten Vergleich nicht zu widerrufen.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** Hauptamt, Kämmereiamt, Stadtwerke

## **2. Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Krediten sowie von Zins-sicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung**

**Bezug:** Vorlage des Kämmereiamtes vom 17.05.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Bürgermeister Baaß** sagte, dass sich das Gremium bislang bewährt habe, da man sehr kurzfristig Entscheidungen treffen müsse.

Auf Nachfrage von **Stv. Schübeler** erklärte **Stv. Ergler**, dass die Entscheidungen in der Vergangenheit immer einstimmig getroffen wurden.

Die Fraktionen benannten daraufhin ihre Vertreter sowie deren Stellvertreter.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bestimmt wegen Neukonstituierung zum Abschluss von Krediten sowie von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung folgende fünf ordentliche Mitglieder und fünf Vertreter, die diesen Aufgabenbereich wahrnehmen:

Fraktion	Mitglied	Stellverteter
CDU	Volker Ergler	Jürgen Gutperle
SPD	Dr. Jörn Ritterbusch	Dieter Rihm
UBV	Dr. Henrik Stülpner	Rolf Bleiholder
Grüne	Wolfgang Klee	Manfred Winkenbach
FDP	Bernhard Kammer	Ralf Jünemann

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** Kämmereiamt

### (neu) 3. Verschiedenes

Es gab keine Wortmeldungen.

*TOP 4 wurde in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.*

### (neu) 4. Anwesen Bahnhofstr. 13, "Deutscher Kaiser"; Verkauf

**Bezug:** Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 26.04.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) beschließt, dem Verkauf des Anwesens Bahnhofstr. 13 an XXX, zum Preis von XXX,- € zuzustimmen. Der auf die Stadt entfallende Kaufpreisanteil bemisst sich nach dem Miteigentumsanteil (382/1000) und beträgt somit XXX,- €.  
Die städtischen Rechte in Abt. II des Grundbuchs sind zur Löschung zu bewilligen.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** BVLA, ASU

**ENDE DER SITZUNG: 19:35 Uhr**

◆ : ◆ : ◆ : ◆ : ◆

**DER VORSITZENDE:**

gez.: Dr. R i t t e r b u s c h

(Dr. Jörn Ritterbusch)

**DER SCHRIFTFÜHRER:**

gez.: H a a s

(Philipp Haas)

**F.d.R.d.A.**

Oberinspektor

♣ **INHALTSVERZEICHNIS** ♣

1. Vergleich im Verwaltungsstreitverfahren Stadt ./ Land Hessen (Hess. VGH 2 A 138/15) betreffend Sanierungsanordnung nach Bundesbodenschutzgesetz für ehemalige Chem. Reinigung, Rathausstr. 33 und Revisionsschacht 542 im städtischen Straßengrundstück
2. Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Krediten sowie von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung
- (neu) 3. Verschiedenes
- (neu) 4. Anwesen Bahnhofstr. 13, "Deutscher Kaiser";  
Verkauf